

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	25.03.2026	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	15.04.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	21.04.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.04.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Öffentlicher Grünanteil auf Friedhöfen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Auswirkung auf den HaushaltProduktgruppe 11.13.05

Gebührenpflichtiges Friedhofs- und Bestattungswesen: Mehraufwand i.H.v.rd. 225 T€ im Haushaltsjahr 2027 ff. Im Haushaltsjahr 2026 gibt es keine Auswirkungen

Wirtschaftsplan UWB:

Höhere Erträge aus Zuweisungen/Verringerung des Defizites der Sparte Friedhöfe ab dem Wirtschaftsjahr 2027

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 05.03.2020, TOP Ö 13, DS-Nr.: 9617/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Methodik zur Ermittlung des öffentlichen Grünanteils gemäß beiliegendem Konzept (s. Anlage), das Bestandteil dieser Vorlage ist, wird zugestimmt.
2. Der öffentliche Grünanteil wird für jeden einzelnen Friedhof sowie für die Gesamtheit aller Friedhöfe gemäß den ermittelten Werten des Konzeptes festgeschrieben.
3. Der Anteil des öffentlichen Grüns in Höhe von 45,83% (45,29% im Jahr 2020) an den Gesamtkosten für Pflege und Unterhaltung der Friedhofsflächen wird für das Jahr 2024 mit 4.285.136 € festgestellt und in der nächsten Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Hierbei sind Personal- und Sachkostensteigerungen zu berücksichtigen.
4. Der Zuschuss des Haushalts für das öffentliche Grün verbleibt bei 2/3. Der verbleibende Rest ist über den Wirtschaftsplan des Umweltbetriebes auszugleichen.

5. Der neu berechnete Anteil des öffentlichen Grüns in Höhe von 45,83 % wird erstmals 2027 bei der Ermittlung des Zuschusses des Haushaltes an den Umweltbetrieb berücksichtigt.

6. Der öffentliche Grünanteil und die Aufteilung der Kosten zwischen dem Umweltbetrieb (1/3) und dem Kernhaushalt (2/3) sind im Fünfjahresrhythmus zu überprüfen.

Begründung:

Definition

Beim öffentlichen Grünanteil handelt es sich um Flächen, die über eine reine Friedhofsfunktion hinausgehen. Es sind Bereiche, die nicht zwingend für eine nachhaltige Friedhofsnutzung erforderlich sind (Friedhofsrestflächen), die aber eine wichtige Bedeutung für die Erholungsnutzung der Bevölkerung, zur Klima- und Umweltverbesserung sowie als Hüter historischer Kulturgüter haben. Der Anteil an öffentlichem Grün steigert den Wert eines Friedhofs zur Erholungsnutzung durch die Bevölkerung und bildet einen wichtigen Baustein im Grünflächennetz einer Stadt. Notwendige Personal- und Sachkosten für die Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs als Bestattungsort sollen grundsätzlich durch das Gebührenaufkommen gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Da Friedhöfe jedoch - wie beschrieben - weitere Funktionen haben, die der Allgemeinheit dienen, darf der durch diese Nutzung entstandene Kostenaufwand nicht über die Friedhofsgebühr refinanziert werden, sondern ist durch allgemeine Haushaltsmittel einer Kommune zu übernehmen. Allerdings sind weder der Grad der Kostendeckung noch die Höhe des Anteils des öffentlichen Grüns gesetzlich vorgeschrieben.

Ermittlung 2020 (s. Kap. 3 der Anlage)

Zuletzt wurde der öffentliche Grünanteil im Jahr 2020 (Beschlussvorlage Nr. 9617/2014-2020) für jeden der kommunalen Friedhöfe einzeln, aber auch in ihrer Gesamtheit ermittelt. Grundlage für die qualitative Flächenermittlung waren die Empfehlungen des „Arbeitskreises Friedhöfe“ der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK), die in einem zweiten Schritt konkretisiert und an die Bielefelder Verhältnisse angepasst wurden. Der öffentliche Grünanteil betrug im Mittel aller Friedhöfe 45,29 %.

Verlässliche Rahmenbedingungen (Kap. 4.1.1 und 4.1.2 der Anlage)

Durch den Abschluss der Vermessung der kommunalen Friedhöfe, der Einführung des Flächenmanagements sowie der Beschlussfassung zur Friedhofsbedarfsplanung und zum Kapellenkonzept (Ratsbeschluss vom 09.02.2017, Drucksachen-Nr. 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1) war die Datengrundlage bereits 2020 deutlich verbessert. Zudem wurden auch die Rahmenbedingungen festgeschrieben: So wurden auf 13 Friedhöfen insgesamt 34,5 ha Friedhofsfläche außer Dienst gestellt und die Neuvergabe von Gräbernutzungsrechten zusätzlich auf zwei Friedhöfen eingestellt. Somit besteht Klarheit, welche Erweiterungs- bzw. Vorhalteflächen perspektivisch noch für Bestattungszwecke benötigt werden, bzw. welche Flächen realistische Überkapazitäten darstellen und somit dem öffentlichen Grün zuzuordnen sind.

Diese Herangehensweise wurde 2025 auch für die Berechnung des öffentlichen Grünanteils angewendet.

Folgende Hauptkriterien wurden 2020 und auch 2025 bei der Ermittlung zu Grunde gelegt:

- Der öffentliche Grünanteil wurde erneut in modifizierter Anlehnung an die GALK ermittelt (s. Kap. 3.2 der Anlage)
- Freie Grabstätten wurden dem öffentlichen Grün zugeordnet, sofern sich die Grabstätten in Bereichen befinden, die gemäß Flächenmanagement nicht mehr für Bestattungszwecke vorgesehen sind.
- Erweiterungs- und Überhangflächen wurden dann dem öffentlichen Grün zugeordnet,

wenn die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen mit Kosten für den UWB verbunden sind. Erfolgt die Pflege jedoch ohne Kosten, da die Flächen bspw. an einen Landwirt verpachtet sind, blieben die Flächen bei der Ermittlung des öffentlichen Grünanteils unberücksichtigt.

- Auf dem Pellafriedhof, dem Friedhof Brake Ost und dem Nicolaifriedhof wurden alle freien, d.h. unbelegten Grabstätten, dem öffentlichen Grün zugeordnet, da seit Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 17.07.2017 die Neuvergabe von Gräbernutzungsrechten auf diesen Friedhöfen eingestellt wurde.

Berechnungsgrundlage und Ergebnis (s. Kap. 3.3 und 4.2 der Anlage)

Der öffentliche Grünanteil wurde für jeden einzelnen der Friedhöfe sowie für die Gesamtheit aller Friedhöfe entsprechend des unter 4. geschilderten Verfahrens ermittelt. Bezugsgröße war stets die nutzbare Friedhofsfläche, d.h. die Gesamtfläche eines Friedhofs nach Abzug von vermieteten /verpachteten Flächen sowie von Flächen ohne Pflege- und Unterhaltungsaufwand für den Umweltbetrieb.

Betrag der öffentliche Grünanteil im Jahr 2020 im Durchschnitt noch 45,29 %, liegt er nunmehr bei 45,83 % (s. Tabelle 1 der Anlage). Allerdings fällt der Wert je nach Gestaltungskonzept und Belegungsgrad des Friedhofs sehr unterschiedlich aus und liegt zwischen 16,61 % (Friedhof Sudbrack) und 71,95 % (Alter Friedhof Sennestadt).

Zuweisungen aus dem Haushalt zur Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grünanteils

Wie in Kapitel 5 der Anlage dargelegt, sind die Zuschüsse für den öffentlichen Grünanteil in den vergangenen Jahren auf Grund des Beschlusses vom 06.02.2020 leicht angestiegen. Hierdurch wurden ab 2022 die Sach- und Personalkostensteigerungen berücksichtigt.

In Anbetracht der noch immer schwierigen Haushaltssituation der Stadt Bielefeld sollte in Anlehnung an die Entscheidung des Rates aus dem Jahr 2020 vorerst an der Regelung festgehalten werden, dass der Gesamtzuschussbedarf zu 2/3 aus Haushaltsmitteln und zu 1/3 über den Wirtschaftsplan des Umweltbetriebes sicherzustellen ist. Da auch weiterhin Kostensteigerungen auf Grund von Sach- und Personalkostensteigerungen zu erwarten sind, sollten diese ab dem Jahr 2027 wie in den letzten Jahren Berücksichtigung finden. Die jährliche Anpassung der Sach- und Personalkosten soll entsprechend der über die Eckdaten für die Aufstellung der Wirtschaftspläne des Umweltbetriebes zugelassenen Steigerungsraten vorgenommen werden.

Weiteres Vorgehen

Die Beschlussfassung über die Höhe des öffentlichen Grünanteils ist Voraussetzung dafür, dass die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld im Rat beschlossen werden kann.

Darüber hinaus sollte der Anteil des öffentlichen Grüns auf Friedhöfen in einem Fünfjahresrhythmus überprüft und im Rahmen dieser Prüfung auch die Aufteilung der Kosten zwischen dem Kernhaushalt und dem UWB erneut betrachtet und festgelegt werden.

Da die Deckung der Kosten des öffentlichen Grüns auf Friedhöfen bereits jetzt zu einem wesentlichen Anteil aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgt, wird der Umweltbetrieb nicht nachlassen, im Hinblick auf Pflegestandards eine kostenbewusste Bewirtschaftung unter Wahrung friedhofshistorischer Qualitäten zu verfolgen.

Die derzeitigen Möglichkeiten, zurückgegebenen Grabstätten in das öffentliche Grün zu überführen, werden im Beschluss zur Friedhofsbedarfsplanung (Drucksachen-Nr.3012/2014-2020) aus dem Jahr 2016 festgelegt. Dieser Beschluss ist die Basis für sämtliche mittel- und langfristigen Friedhofsentwicklungen und gibt der

Friedhofsverwaltung den aktuellen Handlungsrahmen vor.

Darüber hinaus arbeitet die Friedhofsverwaltung mit einem aktiven Grabstättenmanagement. In internen Plänen wurden hierbei auf allen Friedhöfen Bereiche festgelegt, in denen keine Grabstätten neu vergeben werden sollen. Durch diese Regelung werden die aktiven Grabstätten in bestimmten Bereichen konzentriert, um die kleinteiligen Strukturen zwischen den Grabstätten zu verringern. Diese führt durch die Entstehung größerer zusammenhängender Flächen perspektivisch und sukzessive zu einer Verringerung des Pflegeaufwands.

Beigeordneter

(Martin Adamski)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.